

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0948/18

Titel

Kostenbefreiung für den TSV Kerspleben e. V. zur Durchführung des Feriencamps 2018
hier: ergänzende Stellungnahme

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zur o. g. Drucksache wurde durch den OTB Kerspleben folgende Mitteilung versandt:

"Sehr geehrter Herr

ich habe gestern am Abend noch mit dem Vorstand des TSV gesprochen.

Der ESB hatte für das Feriencamp pro Übungsstunde 25 € verlangt, d. h. 5 Tage je vier Übungseinheiten 500 €.

Der Verantwortliche aus dem Vorstand für die Kinder- und Jugendarbeit hat die Anmeldung durchgeführt. Nach Rücksprachen hat er das Angebot vom ESB zu 127 € unterschrieben mit sehr eingeschränkter Nutzung, da die vorhandenen Mittel nicht ausreichten. Eine Zahlung ist nicht erfolgt bisher.

Der Vorstand besteht auf den 4 Übungseinheiten pro Tag und läßt sich vom ESB die ursprüngliche Anmeldung auch so bestätigen., d.h. die Drucksache geht in den Stadtrat. Ich war über die Bestätigung der Anmeldung in der niedrigen Höhe nicht informiert. Der Vorstand kannte die Drucksache vom Stadtrat und war der Meinung die Größe von 50 Übungsstunden in der Woche steht noch. ... "

Hierzu ergeht folgende Stellungnahme:

Mit o.g. Mail ist klargestellt, dass dem Verein eine Nutzungsgenehmigung für das Trainingslager vom 09.07. bis 13.07.2018 mit einem Entgeltbetrag von 127,50 Euro statt 500,00 Euro vorliegt - seit dem 13. April 2018.

Drei Wochen danach wurde die DS 0948/18 auf den Weg gebracht mit der Aussage, der Verein könne die geforderten 500 Euro für das Trainingslager nicht bezahlen.

Es ist unrichtig, dass eine Übungsstunde zu 25 EUR berechnet würde. Die Sportanlagentarifordnung beziffert den 2-Stunden-Nutzungstarif auf 25,50 EUR. Bei vier Trainingseinheiten pro Tage würde der Verein demnach 8 Zeitstunden benötigen, eine derartige Dauerbelastung über eine Woche ist auf einem Rasenplatz bereits aus technischen Gründen nicht möglich.

Die Behauptung, die Nutzungszeiten seien vom ESB eingeschränkt worden, widerspricht den Tatsachen. In die Genehmigung wurden die Zeiten aufgenommen, die der Verein angemeldet hat (siehe Anlage 1, E-Mail vom 28.03.18). Hiernach belief sich die Anmeldung auf eine dreitägige Nutzung (11.-13.07.18). Bis zu diesem Zeitpunkt waren durch den Verein – trotz ausdrücklicher

